

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

28. Jahrgang, Wien, Montag, den 24. April 1922.

Die Ausgabe der neuen Gutscheine. Die vom 30. April bis 30. Juni 1922 gültigen Gutscheine für Einzelpersonen und Haushaltungen werden bei den zuständigen Brotkommissionen Freitag, den 28. April, Mittwoch, den 3. Mai und Freitag, den 5. Mai während der Amtsstunden ausgegeben. Für Anstalten Krankenhäuser, Humanitätsanstalten, Institute u. s. w. werden die Gutscheine bei den zuständigen Bezirksabgaukommissionen Donnerstag, den 4. Mai und Samstag, den 6. Mai während der Amtsstunden ausgegeben.

Eier-Marktpreise. Da in den Kreisen der Eiergroß- und Kleinhändler vielfach die Meinung verbreitet ist, daß die in der Osterwoche festgesetzten Marktpreise für Eier nur für die Osterwoche galten, teilt das Marktamt mit, daß die für die genannte Woche festgesetzten Preise von 115 bis 130 K pro Stück bis auf weiteres aufrecht bleiben, da für die Erhöhung dieser Preise derzeit kein Grund vorhanden ist.

Goldene Hochzeiten. In Vertretung des Bürgermeisters überbrachte StR. Speiser Samstag nachstehenden Hochzeitspaaren die Ehrengabe der Gemeinde zur Feier der goldenen Hochzeit: Anton und Rosa Raab Wien, V., Siegmund und Esther Posamentier Wien VI., Adalbert und Barbara Wits Wien XII., Franz und Therese Fendl Wien XIV., Johann und Elisabeth Wolfram Wien XVIII., und Johann und Wilhelmine Huemer Wien XX.

Neuerliche Lohnerhöhungen im Baugewerbe. Abermals haben sich die Arbeitgeber veranlassen gesehen mit einer Lohnerhöhung im Baugewerbe vorzugehen. Es ist dies geschehen mit Rücksicht auf die stetig fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltungen und wegen der Preissteigerungen bei den lebenswichtigen Nahrungsmitteln. Die neuen Lohnerhöhungen im Baugewerbe sind mit dem heutigen Tage, Montag, den 24. April in Kraft getreten mit der Wirksamkeit bis 25. Mai. Die neuen Lohnsätze betragen: Für Maurer K 690.--, für Zimmerer K 720.--, für Fassademaurer K 700.--, für Gerüster K 650.--, für Hilfsarbeiter über 22 Jahre K 570.--, für Hilfsarbeiter von 16 bis 20 Jahre K 470.--, für Hilfsarbeiterinnen K 400.--. Alle diese Lohnsätze gelten pro Stunde und bedeuten gestaffelte Lohnerhöhungen von 3 bis 10 % des bisherigen Gesamtstundenlohnes.

Veranstaltung des Fortbildungsschulrates. Der Fortbildungsschulrat veranstaltet am 30. April um 11 Uhr vormittags im grossen Konzerthausaal ein Konzert zu Gunsten der Ausgestaltung des von ihm erhaltenen Lehrlingsheimes. Bei dem Konzerte haben der Schubertbund, Burgschauspieler Georg Reimers, P. 86. Georg Valker, Opernsänger Josef Hagen, das Fuchsquartett (Fuchs, Trepulka, Janoschek, Langer) und Pianist Emil Jiraut ihre Mitwirkung zugesagt. Karten zu 800, 900 und 1000 K täglich von 8 bis 2 Uhr im Fortbildungsschulrate VI, Mollardgasse 87, am Konzerttage an der Tageskasse des Konzerthauses.

Wien, Montag, den 24. April 1922 - Abendausgabe.

Vorstellungen des Raimundtheaters im Akademiethater. In den Tagesblättern vom 23. April ds. war unter dem Titel „Kompetenzkonflikt zwischen Ministerium und Magistrat“ die Mitteilung enthalten, dass der Magistrat die Eröffnung der Kammerspiele des Raimundtheaters im Akademiethater wegen des hinsichtlich dieses Theaters bestehenden Kompetenzkonfliktes zwischen Ministerium und Magistrat verboten habe. Gegenüber dieser Nachricht stellt der Magistrat den Sachverhalt folgendermassen fest:

Der Magistrat hat die Vorstellungen des Raimundtheaters im Akademiethater nicht verboten, sondern dem Direktor Dr. Rudolf Beer unter Einräumung des Rekurses an das Ministerium für Inneres und Unterrecht mitgeteilt, dass derzeit in die Behandlung des Ansuchens um Bewilligung theatralischer Vorstellungen im Theater der Staatsakademie nicht eingegangen werden könne, weil trotz wiederholter Betreibung des Magistrates die Frage der Kompetenz hinsichtlich der Handhabung der Feuer- und Sicherheitspolizei im Akademiethater nicht geklärt ist.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um einen leeren und müssigen Kompetenzstreit zwischen zwei Behörden. In diesem Falle hat vielmehr die Kompetenz einen sehr wesentlichen Inhalt und dieser Inhalt ist die Verantwortlichkeit für die lokalpolizeilichen Massnahmen in den vom Staat verwalteten Theatern. Der Magistrat ist nach der Gemeindeverfassung als Lokalpolizeibehörde zur Ueberwachung aller Theaterbetriebe ohne Ausnahme nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet und hiefür verantwortlich. Es sei auf den Ringtheaterbrand hingewiesen, anlässlich dessen die damaligen Verwaltungsorgane, ja selbst der Bürgermeister von Wien vom Strafgericht zur Verantwortung gezogen wurden. Diese Verantwortung kann er aber dort nicht übernehmen, wo ihm der Zutritt verwehrt ist, wie dies in den letzten Jahren hinsichtlich des Akademiethaters der Fall war. Daher konnte er auch als Konzessionsbehörde die Bewilligung zu öffentlichen Vorstellungen in einem Theater nicht erteilen, dessen Betrieb er nicht überwachen kann. Es konnte sich aber auch nicht damit begnügen, dass das Ministerium in einem Erlasse die Kompetenz für sich in Anspruch nahm, weil ja eine gesetzliche Verantwortlichkeit durch einen Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann.

Die staatlichen Stellen haben nicht immer denselben ablehnenden Standpunkt eingenommen. So hat für das Schönbrunner Schlosstheater die Verwaltung des Hofärars nicht bloss eine Konzession der früheren niederösterreichischen Landesregierung erwirkt, sondern auch die lokalpolizeiliche Genehmigung des Magistrates eingeholt.

Auch ist es selbverständlich auf die Dauer unhaltbar, dass bei den Vorstellungen des Akademiethaters die städtische Feuerwache verwendet wird, ohne dass der Gemeinde als Feuerpolizeibehörde eine Ingerenz zugestanden wird, schon deshalb, weil die Aufgaben der Feuerpolizei sich nicht im Löschen von Bränden erschöpfen, sondern gerade bei den Theatern den vorbeugenden Massnahmen die grösste Wichtigkeit zukommt.

Ueber die Frage, ob der Direktor der Raimundtheaters berechtigt war, die Vorstellungen als solche des Akademiethaters zu veranstalten, wurde der Verfahren eingeleitet.

Der Magistrat hat sich verpflichtet gefühlt, die Angelegenheit aufzuklären, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist. Insoweit die von der Direktion des Raimundtheaters an die Blätter versendete Notiz auch Reklamzwecken gedient hat, ist sie für die Behörde nicht von Interesse.